

25-5 997 12

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: 40. DVO zum UmstG §§ 5 u 6

Rechtssatz: Das Finanzamt (oder die mit der Verwaltung der Hypothekengewinnabgabe nach der 4. DVO-LA beauftragte Stelle) ist keine Beteiligte im Sinne des § 6 Abs 1 Satz 3, wenn das Grundstück nicht mit einer Hypothekengewinnabgabe belastet ist. Es besteht für sie dann auch kein Beschwerderecht.

Aktenzeichen: IV ZB 52/53

Beschluss des BGH vom 14. Juli 1953

OLG Oldenburg

LG Aurich.

B e s c h l u s s

In der Sache

betreffend die Umstellung der im Grundbuch von W [REDACTED]
Band 29 Abteilung III unter Nr 6 und 7 eingetragenen Rechte,
einer Grundschuld von 8 000,-- Reichsmark und einer Hypothek
von 40 000,-- Reichsmark.

Beteiligte:

1. Frau Marie M [REDACTED] in Eg [REDACTED] als Gläubigerin und
Antragstellerin,
- vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] in [REDACTED] -
2. die Staatliche Kreditanstalt O [REDACTED] / B [REDACTED] in O [REDACTED]
[REDACTED] als Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin,
3. der Kaufmann Otto F [REDACTED] in W [REDACTED] als persönlicher
Schuldner,
4. der Rechtsanwalt I [REDACTED] in W [REDACTED] als Verwalter im
Konkurse über das Vermögen des Schuldners,
5. der Kaufmann Jakobus G [REDACTED] in W [REDACTED] als Grund-
stückseigentümer,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf den Vor-
lagebeschluss des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Oldenburg vom 12. Mai 1953 und die sofortige weitere Be-
schwerde der Beteiligten zu 1) gegen den Beschluss der 3.
Zivilkammer des Landgerichts in Aurich vom 17. Januar 1953
in der Sitzung vom 14. Juli 1953

beschlossen:

- 2 -

Der Beschluss des Landgerichts wird aufgehoben. Die sofortige Beschwerde der Beteiligten zu 2) gegen den Beschluss des Amtsgerichts in Wittmund vom 15. Januar 1953 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligte zu 2) hat die Kosten der sofortigen Beschwerde und der sofortigen weiteren Beschwerde zu tragen.

Im übrigen fallen die Kosten der Beteiligten zu 1) zur Last.

G r ü n d e :

Die oben genannten Grundpfandrechte sind zugunsten der Beteiligten zu 1) auf Grundstücken des Beteiligten zu 3) eingetragen. Die Gläubigerin ist die Witwe des am 26. August 1942 verstorbenen Kaufmanns Wilhelm M. Dieser war zusammen mit dem Beteiligten zu 3) Inhaber der offenen Handelsgesellschaft in Firma J.E. in W. Zum Gesellschaftsvermögen gehörte auch das in Blatt 2096 des Grundbuchs von W. verzeichnete Grundstück, als dessen Eigentümer die Gesellschafter zu je 1/2 eingetragen waren. Die Gesellschaft wurde durch den Tod des Ehemanns der Gläubigerin aufgelöst. Erben des Wilhelm M. waren die Gläubigerin und sein Bruder Theodor M. in V. In dem Geschäft war ausserdem Kapital der Beteiligten zu 1) angelegt. Diese hatte ihrem Ehemann aus ihrem Privatvermögen etwa im Jahre 1932 den Betrag von 27 268,-- Reichsmark übergeben, das Geld wurde in ihrem Einverständnis in dem Unternehmen der Firma angelegt. Da Zinsen hierfür die ganze Zeit nicht gezahlt, sondern dem Kapital zugeschrieben wurden, erhöhte sich der in den Bü-

- 3 -



chern für die Beteiligten zu 1) ausgewiesene Betrag bis Ende 1942 auf 46 562,24 Reichsmark. Am 19. Januar 1943 wurden zwischen den Beteiligten zu 1) und 3) und Theodor M. zur Regelung dieser Beziehungen Vereinbarungen getroffen und in drei notariellen Urkunden niedergelegt.

In einem Auseinandersetzungsvertrag zwischen der Beteiligten zu 1), dem Theodor M. und dem Beteiligten zu 3) übertrugen die Erben des Wilhelm M. dem Beteiligten zu 3) ihren Gesellschaftsanteil an der Firma und ihren Anteil an dem Grundbesitz in der Weise, dass der Beteiligte zu 3) Alleininhaber des Unternehmens und der Firma sowie des Grundbesitzes wurde. Der sich aus der Auseinandersetzung für die Erben des Wilhelm M. ergebende Überschuss von 2 000,-- RM wurde in Höhe von 1 500,-- RM der Beteiligten zu 1) und mit 500,-- RM ihrem Schwager, Theodor M., zugeteilt.

Die der Beteiligten zu 1) zugewiesenen von dem Beteiligten zu 3) geschuldeten Beträge von 1 500,-- und rund 46 500,-- Reichsmark, zusammen 48 000,-- Reichsmark, wurden durch die beiden oben bezeichneten eingangs erwähnten Grundpfandrechte an dem Grundbesitz des Beteiligten zu 3) sichergestellt. Von der durch die Grundsschuld gesicherten Forderung in Höhe von 8 000,-- RM waren am Währungsstichtag noch 1 699,42 RM rückständig. Auf die Hypothek von 40 000,-- RM waren bis dahin keinerlei Kapitalrückzahlungen erfolgt. Am 11. Juni 1951 wurde über das Vermögen des Beteiligten zu 3) das Konkursverfahren eröffnet.

Zwischen der Beteiligten zu 1), dem Beteiligten zu 3) und dem im Konkurs bestellten Konkursverwalter, dem Beteiligten zu 4), bestand Einigkeit darüber, dass die Grund-

pfandrechte und die durch sie gesicherten Forderungen im Verhältnis 1 : 1 umzustellen seien. Diesem Umstellungsverhältnis hat die Beteiligte zu 2) als grundschuldverwaltende Stelle widersprochen. In dem deswegen erforderlich gewordenen Verfahren nach Art II § 6 der 40. DVO zum UmstG hat das Amtsgericht, dem Antrag der Beteiligten zu 1) entsprechend, durch Beschluss vom 15. Januar 1952, zugestellt am 23. Januar 1952, festgestellt, dass die Rechte im Verhältnis 1 : 1 von Reichsmark auf Deutsche Mark umgestellt sind. Gegen diesen Beschluss hat die Beteiligte zu 2) in rechter Form und Frist am 30. Januar 1952 sofortige Beschwerde eingelegt. Das Landgericht hat darauf durch Beschluss vom 17. Januar 1953 dahin entschieden, die Grundschuld in Abt III Nr 6 sei, insoweit als die durch sie gesicherte Forderung in Höhe von 6 300,58 RM zurückgezahlt ist, im Verhältnis 1 : 1 umgestellt. Dasselbe Umstellungsverhältnis besteht nach seiner Ansicht für einen Teilbetrag der Forderung von 1 500,-- RM als Auseinandersetzungsforderung und den entsprechenden Teil der sie sichernden Hypothek Nr 7. Im übrigen hat das Beschwerdegericht angenommen, dass die Forderung in Höhe des Restbetrages von 38 500,-- RM nebst der sie sichernden Hypothek Nr 7 als Darlehen im Verhältnis 10 : 1 umgestellt seien. Des weiteren sei auch die Grundschuld Abt III Nr 6 wegen des Teilbetrags von 1 699,42 RM im Verhältnis 10 : 1 umgestellt. Gegen diesen Beschluss richtet sich die sofortige weitere Beschwerde der Beteiligten zu 1).

Das Oberlandesgericht ist der Ansicht, das Landgericht habe auf die Beschwerde der Beteiligten zu 2) sachlich nicht mehr entscheiden dürfen. Nach Einlegung der Beschwerde, aber vor Erledigung des Beschwerdeverfahrens sei das Lastenausgleichsgesetz (LAG) am 1. September 1952

in Kraft getreten. Damit sei die auf dem Grundstück des Beteiligten zu 3) entstandene Umstellungsgrundschuld erloschen. Das Grundstück sei aber auch nicht mit der Hypothekengewinnabgabe belastet, weil es sich bei den der Beteiligten zu 1) gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten um solche eines gewerblichen Betriebes handle, der der Kreditgewinnabgabe unterliege und deshalb von der Hypothekengewinnabgabepflicht ausgenommen sei (§ 97 Abs 1 Nr 1 LAG). Es sei daher auch die Umstellungsgrundschuld weggefallen. Damit habe die Beteiligte zu 2) die Eigenschaft eines Beteiligten im Sinne des § 6 Abs 1 Satz 3 der 40. DVO zum UmstG verloren, damit sei auch ihr Beschwerderecht entfallen. Die Beschwerde sei deshalb unzulässig geworden und müsste verworfen werden, ohne dass in der Sache selbst entschieden werde. Das Oberlandesgericht sieht sich jedoch an dieser Entscheidung verhindert durch einen Beschluss des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main vom 19. Januar 1953 - 6 W 404/52 (NJW 1953, 668 = DNotZ 53, 142). Gemäss § 28 Abs 2 FGG hat es deshalb die Sache dem Bundesgerichtshof vorgelegt.

1. Die Voraussetzungen des § 28 Abs 2 FGG, der nach ständiger Rechtsprechung des Senats auch im Umstellungsverfahren anzuwenden ist, sind gegeben.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts in Frankfurt ist in einem Umstellungsverfahren nach Art II § 6 der 40. DVO zum UmstG ergangen. Dieses Verfahren hatte eine hypothekarisch gesicherte Forderung zum Gegenstand, die sich gegen eine Aktiengesellschaft richtete. Zwischen den Gläubigern und der Schuldnerin und Grundstückseigentümerin bestand Einverständnis darüber, dass die Forderung und das sie sichernde Grundpfandrecht nach § 18 Abs 1 Nr 3

UmstG im Verhältnis 1 : 1 umgestellt sei, nachdem dies in einem zwischen ihnen durchgeführten Schiedsgerichtsverfahren durch einen Spruch des Schiedsgerichts festgestellt worden war. Die an diesem Verfahren nicht beteiligte grundschuldverwaltende Stelle widersprach jedoch einer Umstellung in dem Verhältnis 1 : 1. Auf Antrag der Gläubiger wurde nunmehr - noch vor dem Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes - das Umstellungsverfahren eingeleitet. Das Amtsgericht hat dem Antrag der Gläubiger entsprochen, auf die sofortige Beschwerde der grundschuldverwaltenden Stelle hat das Landgericht diesen Beschluss geändert und festgestellt, dass die Forderung und die Hypothek im Verhältnis 10 : 1 umgestellt seien. Hiergegen legten die Gläubiger sofortige weitere Beschwerde ein. Während das Verfahren vor dem Oberlandesgericht schwebte, trat das Lastenausgleichsgesetz in Kraft. Die Antragsteller vertraten nunmehr die Ansicht, das Umstellungsverfahren habe sich erledigt, die Umstellungsgrundschuld sei erloschen, und an ihre Stelle nicht die Belastung des Grundstücks mit der Hypothekengewinnabgabe getreten, weil die Schuldnerin der Kreditgewinnabgabe unterliege. Die grundschuldverwaltende Stelle hat dieser Ansicht widersprochen. In dem Verfahren war ausser Streit, dass das mit der Hypothek belastete Grundstück nach § 97 Abs 1 Nr 1 LAG nicht zur Hypothekengewinnabgabe heranzuziehen sei. Das Oberlandesgericht hat dem Antrag der Gläubiger nicht entsprochen, sondern auf die weitere Beschwerde sachlich entschieden und ausgesprochen, dass ein Verfahren nach Art II § 6 der 40. DVO in allen Fällen Platz greife, wenn Streit oder Ungewissheit über die Umstellung eines Grundpfandrechts und der durch sie gesicherten Forderung bestehe, ungeachtet dessen, ob die Schuldnerin der Kreditgewinnabgabe unterliege und deshalb die Belastung mit der Hypothekengewinnabgabe entfalle. Aus § 163 Abs 2 LAG sei nichts für diesen

Fall zu entnehmen, denn er gelte nicht, wenn die Forderung dinglich gesichert sei. Dies ergebe sich daraus, dass in diesem Fall die Vereinbarung über eine vom Gesetz abweichende Umstellung nach § 5 Abs 1 der 40. DVO zum UmstG der Zustimmung des Finanzamts bedürfe. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Finanzamt bzw. der nach § 139 Abs 1 LAG in Verbindung mit der 4. Abgaben-DV-LA vom 8. Oktober 1952 (BGBl I 662) beauftragten Stelle seien daher in dem Verfahren nach § 6 der 40. DVO auszutragen. Diese Verordnung sei nicht aufgehoben, sondern durch § 140 LAG dem Lastenausgleichsgesetz derart angepasst worden, dass nunmehr dem Finanzamt (oder den beauftragten Stellen) die Aufgaben der grundschuldverwaltenden Stellen nach dem Lastenausgleichsgesetz übertragen worden seien.

Diese Ausführungen zeigen, dass das Oberlandesgericht in Frankfurt am Main nicht ausdrücklich die Frage entschieden hat, ob die Finanzämter bzw. die beauftragten Stellen Beteiligte an dem Umstellungsverfahren nach § 6 der 40. DVO zum UmstG und damit auch zur Einlegung der sofortigen oder der sofortigen weiteren Beschwerde nach § 6 Abs 1 Satz 3 i.d.F. des § 140 LAG und Abs 3 aaO berechtigt sind, wenn das Grundstück zur Hypothekengewinnabgabe nach § 97 Abs 1 Nr 1 LAG nicht herangezogen wird. Diese Frage wäre aber zu bejahen, wenn man sich auf den vom Oberlandesgericht in Frankfurt vertretenen und seiner Entscheidung zugrunde liegenden Standpunkt stellt, dass das Umstellungsverfahren auch bei einem Streit über die Umstellung ausschliesslich zwischen den Gläubigern und den Eigentümern einerseits und dem Finanzamt andererseits stattzufinden hat. Es handelt sich um dieselbe Rechtsfrage, die das vorlegende Oberlandesgericht abweichend vom Oberlandesgericht in Frankfurt am Main entscheiden will. Das genügt, um die Vorlagepflicht

nach § 28 Abs 2 FGG zu begründen (RGZ 148, 175 I77). Nach § 28 Abs 3 aaO hat der Bundesgerichtshof nicht nur über die streitige Rechtsfrage, sondern auch über die weitere Beschwerde zu befinden.

2. Das nach §§ 27 ff FGG entscheidende Gericht hat die angefochtene Entscheidung nicht nur daraufhin nachzuprüfen, ob die von dem Beschwerdeführer erhobenen Rechtsrügen begründet sind, sondern ganz allgemein zu untersuchen, ob sie auf einer Verletzung des Gesetzes beruht, auch wenn der Verstoss nicht gerügt ist (Keidel, FGG 5. Aufl § 27 Anm 1 b) auf Seite 248). Dem vorlegenden Gericht ist darin zuzustimmen, dass das Gesetz auch verletzt ist, wenn der angefochtene Beschluss sachlich entscheidet, obwohl die Nachprüfung zu unterbleiben hat, weil Verfahrensvorschriften verletzt sind oder dem Beschwerdeführer ein Beschwerderecht nicht zusteht. Es trifft auch rechtlich zu, dass für die Frage, ob das Beschwerderecht besteht, nicht der Zeitpunkt der Einlegung der Beschwerde, sondern der des Erlasses der Beschwerdeentscheidung massgebend ist (Schlegelberger FGG 6. Aufl § 25 Anm 4).

Wie das Oberlandesgericht in seinem Vorlagebeschluss zutreffend ausführt, ergibt sich aus dem in den Gründen des angefochtenen landgerichtlichen Beschlusses festgestellten Sachverhalt, dass für die etwaigen Schuldnergewinne aus der Umstellung der in Abt III Nr 6 und 7 eingetragenen Grundpfandrechten eine Hypothekengewinnabgabe nach §§ 91 ff LAG nicht erhoben werden kann. Schuldner der durch sie gesicherten Forderungen war der Beteiligte zu 3), der an dem massgebenden Stichtag, dem 21. Juni 1948, Inhaber eines Handelsunternehmens unter einer im Handelsregister eingetragenen Firma war. Als solcher war er gemäss § 38 HGB

verpflichtet, Handelsbücher zu führen. Deshalb traf ihn nach § 1 des D-Mark-Bilanzgesetzes vom 21. August 1949 (WiGBI S 279) die Pflicht, für den 21. Juni 1948 ein Inventar und eine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark aufzustellen. Nach § 161 Abs 1 LAG unterlag er damit der Kreditgewinnabgabe auf Grund des Lastenausgleichsgesetzes, da eine der in Absatz 2 aufgezählten Ausnahmen nicht zutrifft. Da es sich bei den hypothekarisch gesicherten Verbindlichkeiten des Beteiligten zu 3) um solche seines Betriebes handelt, ist er von der Hypothekengewinnabgabe freigestellt (§ 97 Abs 1 Nr 1 LAG). Dass über das Vermögen des Beteiligten zu 3) im Jahre 1951 das Konkursverfahren eröffnet wurde, berührt das Ergebnis nicht (§§ 173, 180 LAG). Soweit die Grundschuld Nr 6 in Höhe von 6 300,58 RM nicht mehr belegt ist, ist sie nach Art I § 2 Nr 3 der 40. DVO zum UmstG im Verhältnis 1 : 1 umzustellen. Ein Schuldnergewinn ist insoweit überhaupt nicht entstanden.

3. Aus dem Gesagten folgt, dass § 6 Abs 1 Satz 3 der 40. DVO zum UmstG auf den vorliegenden Streit zwischen den Beteiligten zu 1) und 2) über die Umstellung der Rechte in Abt III Nr 6 und 7 keine Anwendung finden kann.

Nach dieser Bestimmung ist das Finanzamt nur Beteiligter, soweit der Streit oder die Ungewissheit die Abgabeschuld für die Hypothekengewinnabgabe berührt. Nur diese ist nach den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes dinglich gesichert, indem sie als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht (§ 111 Abs 1 LAG). Die beiden anderen Ausgleichsabgaben, die Vermögensabgabe und die Kreditgewinnabgabe, sind lediglich persönliche Verbindlichkeiten der Schuldner, die Kreditgewinnabgabe la-

stet auf dem gewerblichen Betrieb (§ 161 aaO) und geht nach § 185 mit diesem auf den Erwerber über. Sie lastet nicht auf den zum Betrieb gehörigen Grundstücken als solchen; etwaige Umstellungsgrundschulden, die für sie bestanden, fallen ersatzlos weg (Susat MDR 53, 18). Kann nach dem unstreitigen oder festgestellten Sachverhalt eine Abgabenschuld für eine Hypothekengewinnabgabe unter keinen nach den Verhältnissen des Falles denkbaren Umständen entstehen, dann kann weder auf Antrag des Finanzamts noch den eines anderen Beteiligten ein Verfahren nach der genannten Bestimmung eingeleitet oder durchgeführt werden, noch ist, wenn der Streit zwischen anderen an dem Rechtsverhältnis beteiligten Personen besteht, das Finanzamt Beteiligter. Es besteht bei diesem auch kein Beschwerderecht gegen die ergehenden Entscheidungen. Dreht sich der Streit oder die Ungewissheit nur um die Auswirkungen der Umstellung eines Grundpfandrechts auf die Kreditgewinnabgabe nach §§ 161 ff LAG, dann kann er nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung (§ 203 LAG), nicht aber in dem nach § 6 der 40. DVO zugelassenen Verfahren ausgetragen werden. § 6 Satz 3 aaO auf diesen Fall entsprechend anzuwenden, verbietet der eindeutige Wortlaut des § 6, der zu keinen Zweifeln Anlass gibt.

4. Das schliesst zwar nicht aus, dass das Finanzamt oder die nach der 4. DVO-LA bestimmte Stelle in besonderen Fällen aus anderen Gründen an dem Verfahren beteiligt sein oder ein solches durch Antrag einleiten kann. Hier zu entscheiden ist aber lediglich die Frage, ob eine solche Beteiligung mit den sich daraus ergebenden Rechtswirkungen aus der Vorschrift des § 5 der 40. DVO zum UmstG hergeleitet werden kann. Das muss aber verneint werden.

§ 5 in der Fassung des § 140 LAG bestimmt, dass zur Eintragung des Umstellungsbetrages die Bewilligung des Gläubigers und des Eigentümers notwendig ist. Zur Eintragung des Umstellungsbetrages, der sich auf mehr als eine Deutsche Mark für je zehn Reichsmark beläuft, bedarf es ferner der Zustimmung des Finanzamts. Die Vertreter der Ansicht, dass auf Grund dieser Vorschrift in jedem Fall, also auch wenn eine Hypothekengewinnabgabeschuld im konkreten Fall nicht besteht, zur Eintragung des erhöhten Umstellungsbetrages, mag er auf Gesetz oder Vereinbarung beruhen, die Zustimmung des Finanzamtes (oder der Stelle nach der 4. DVO-LA) nötig ist, übersehen zunächst die Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift. In der ursprünglichen Fassung war die Zustimmung der mit der Verwaltung der Umstellungsgrundschuld nach dem Lastenausgleichssicherungsgesetz vom 2. September 1948 (WiGBI Seite 87) betrauten Stelle erforderlich. Schon daraus ist zu entnehmen, dass die Zustimmung zur Eintragung wegen der etwaigen Rückwirkung auf eine möglicherweise bestehende Umstellungsgrundschuld vom Gesetzgeber gefordert wurde. Nachdem der Entwurf des LAG in dem Bericht des Bundestagsausschusses über den Lastenausgleich (17. Ausschuss) die in dem Regierungsentwurf noch vorgesehenen Umstellungsgrundschulden grundsätzlich beseitigt und durch die Hypothekengewinnabgabe ersetzt hatte (vgl. den Bericht des Bundestagsabgeordneten S. [REDACTED] in dem schriftlichen Bericht des 17. Ausschusses, Anlage zu Drucksache Nr. 3300), wurde in § 171 dieses Entwurfs dem § 5 die Fassung gegeben, die als § 140 in das Gesetz übergegangen ist. Auch das legt nahe anzunehmen, dass das Zustimmungsrecht nach dieser Vorschrift wegen der Rückwirkung der Höhe der Umstellung auf die Hypothekengewinnabgabe eingeräumt wor-

den ist und somit nicht besteht, wenn eine Hypothekengewinnabgabeschuld nicht in Betracht kommt.

Eine weitere Schranke findet aber § 5 in § 6 Abs 3 Satz 5 der 40. DVO. Hat das Amtsgericht oder das über eine in dem Verfahren eingelegte Beschwerde entscheidende Gericht eine rechtskräftige Feststellung des Umstellungsverhältnisses getroffen, so ist die ergehende Entscheidung allseitig bindend, die Bindung erstreckt sich auch auf die Gerichte und Verwaltungsbehörden, somit auch auf die Finanzämter. Es wäre eine reine Formalität zu verlangen, dass das Finanzamt der Eintragung des erhöhten Umstellungsbetrages noch zustimmen soll, wenn eine rechtskräftige Entscheidung auf Grund des § 6 der Verordnung vorliegt. § 5 kann nur dann eingreifen, solange eine Entscheidung im Sinne des nachfolgenden Paragraphen noch nicht ergangen ist. Darüber besteht auch im Schrifttum wohl kein Zweifel (vgl. Harmening-Duden, Währungsgesetze ErgBd § 5 Anm 1 auf Seite 66). Daran hat auch das Lastenausgleichsgesetz nichts geändert, das ja die Vorschriften der 40. Durchführungsverordnung im wesentlichen unberührt gelassen hat.

5. Daraus ergibt sich, dass der Beteiligten zu 2) in der Zeit, als das Landgericht über die Beschwerde derselben entschied, ein Beschwerderecht nicht mehr zustand. Das Landgericht hätte sich daher auf die Sache selbst nicht einlassen dürfen, sondern die Beschwerde wegen des mangelnden Beschwerderechts der Beschwerdeführerin zurückweisen müssen (so Keidel FGG 5. Aufl § 20 Bem 2 und die weitaus herrschende Rechtsprechung; a.A. Schlegelberger aaO § 25 Bem 1). Somit muss es bei dem, wie aufgezeigt, rechtskräftig gewordenen Beschluss des Amtsgerichts vom 15. Januar 1952, in dem

- 13 -

festgestellt ist, dass die Grundschild von 8 000,-- RM und die Hypothek von 40 000,-- RM und die ihnen zugrunde liegenden Forderungen im Verhältnis 1 : 1 umgestellt sind, sein Bewenden haben.

Aus diesen Gründen war, wie geschehen, zu erkennen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 6 Abs 4 der 40. DVO zum UmstG.

Schmidt Ascher Johannsen Kregel Wüstenberg